



Forstamt Bodenseekreis

Albrechtstraße 77, 88045 Friedrichshafen

Angelerlaubnisschein

und

Fischfangstatistik

Jahr 20

**Bis zum 1. März des Folgejahres
zurück zu geben !**

Angelerlaubnisschein

hier einkleben!

I. Erläuterungen zur Statistikführung

1. Dieses Statistikheft dient der genaueren Erfassung der Fänge im Bodensee und stellt damit ein wertvolles Hilfsmittel zur sachgerechten Bewirtschaftung dieses Gewässers dar. Wir bitten Sie deshalb, dieses Heft sorgfältig und gewissenhaft zu lesen und auszufüllen.
2. Jeder gefangene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang unauslöschbar (d.h. mit Kugelschreiber, Filzstift etc., nicht mit Bleistift!) einzutragen unter Angabe des Fangdatums, der Fischart, der gemessenen Länge und des Gewichtes (wenn möglich wiegen!). Für jeden Fisch ist eine neue Zeile zu verwenden.

Ausnahmen:

Gefangene Barsche und Felchen können gesamthaft (Stückzahl und Gesamtgewicht, nicht ausgeweidet) eingetragen werden. Der Eintrag hat vor jedem Verlassen des Bootes oder vor dem Verlassen des Fangplatzes (Uferfischerei) zu erfolgen

3. Dieses Statistikheft ist bis zum 1. März des Folgejahres bei der Angelerlaubnisausgabestelle abzugeben oder einzusenden. Zu diesem Zweck kann es an der bezeichneten Stelle mit einem kurzen Klebestreifen verschlossen und eingesandt werden.

Die Fischereiberechtigung für das folgende Jahr kann erst nach der Rückgabe des Heftes gelöst werden.

4. Falls dieses Statistikheft während des Jahres gefüllt wurde, kann es kostenlos bei den Angelerlaubnisausgabestellen gegen ein Neues eingetauscht werden.

II. Bestimmungen über die Ausübung der Angelfischerei am Bodensee

Für die Ausübung der Fischerei im Bodensee gelten das Fischereigesetz, die Bodenseefischereiverordnung, die Fischschongebietsverordnung und Einzelanordnungen des Regierungspräsidiums Tübingen (Fischereibehörde) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erlaubnisschein berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei im angegebenen staatl. Fischwasser mit nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

1. Jugendliche, die das 10. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Erlaubnisschein für Jugendliche. Inhaber von Jugendfischereischein dürfen die Fischerei nur unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Fischereischeininhabers ausüben.
2. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.
3. **Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen andere Ware getauscht werden.** § 17 (2) FischG.
4. Erlaubnisschein, Fischereischein und Fangstatistik sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.
5. Das Einbringen von Eingeweiden in das Fischwasser ist nicht zulässig.

6. **Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist verboten.**

7. a) FANGZEITEN

Die Ausübung der Fischerei mit Angelfischereigeräten ist täglich eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

Ausnahme: vom 01.09. bis 15.10. jeden Jahres ist die Fischerei frühestens ab 5.40 Uhr gestattet.

Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 1.00 Uhr gestattet.

Ein Fischer darf mit Angelgeräten je Tag höchstens **30 Barsche** und **12 Felchen** fangen und mit sich führen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug der Angelerlaubnis zur Folge (s. Ziff. 9).

Fische sind nach dem Fang anzulanden und sofort zu töten. Ausgenommen hiervon sind untermäßige oder der Schonzeit unterliegende Fische. Sie müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig von den Fanggeräten gelöst und zurückgesetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind.

b) SCHONMASSE

<u>Fischart</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Schonmaß</u>
Felchen *)	15.10.-10.01.	---
Äsche	01.02.-30.04.	35 cm
Seeforellen	01.11.-10.01.	50 cm
Seesaibling (Rötel)	01.11.-31.12.	25 cm
Zander	01.04.-31.05.	40 cm
Barsch *)	20.04.-10.05.	---
Karpfen	---	25 cm
Schleie	---	20 cm
Aal	---	50 cm
Regenbogenforellen	---	---
Hecht	---	---

Die Schonzeiten beginnen und enden um
12.00 Uhr der angegebenen Tage.

*) Es besteht Anlandepflicht.

8. FANGGERÄTE

Die Angelfischerei darf nur mit nachstehenden Geräten ausgeübt werden:

- a) **Angelgeräte** (Anbissstelle und Schnur mit oder ohne Rute)
- b) **Hamen, Senke**
(Seitenlänge höchstens 1 m,
Maschenweite höchstens 14 mm)
Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.
- c) **Köderflasche** (Rauminhalt höchstens 10 Liter). Die Köderflasche muss mit dem Namen des Erlaubnisscheininhabers versehen sein.
- d) **Kescher** (Feumer, Schöpfbehren)

Das Angelgerät darf höchstens zwei Angelhaken haben. Abweichend hiervon dürfen

1. die Hegene höchstens fünf Angelhaken haben,
2. bei der Schleppfischerei dürfen pro Angelerlaubnisschein und pro Boot insgesamt höchstens acht Anbissstellen als Einfachhaken mit oder ohne Widerhaken oder als Zwillings- oder Drillingshaken ohne Widerhaken verwendet werden.
Vom 1. Nov. 12.00 Uhr bis 10. Jan. 12.00 Uhr ist die Schleppfischerei untersagt.

Ein Fischer darf mit Ausnahme des Fischfangs mit der Hegene und der Schleppfischerei **gleichzeitig höchstens zwei Angelgeräte**, neben der Hegene jedoch kein weiteres Angelgerät verwenden.

Die Angelgeräte müssen bei der Ausübung der Fischerei ständig beaufsichtigt werden.

Der Fischfang mit verletzenden Geräten (mit Ausnahme des Angelhakens) sowie das Reißen (Schlenzen oder Schrenzen) und auch das Werfen mit der Hegene sind untersagt.

Beim Fischen ist von Netzen, Reusen, Legschnüren und Fischreisen ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Im Übrigen ist die Angelfischerei so auszuüben, daß Netze und Legschnüre nicht beschädigt werden.

Als Köderfische dürfen nur Weißfische, Kaulbarsche verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen und für die weder Schonmaß noch Schonzeit angesetzt sind.

9. Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen einschl. der vorliegenden Bestimmungen haben den Entzug der Erlaubnis zur Folge; auch kann eine künftige Neuausstellung versagt werden. Dies gilt insbesondere bei nicht rechtzeitiger Ablieferung der ordnungsgemäß geführten Fangstatistik. **Die staatl. Fischereiaufsicht ist berechtigt, den Angelerlaubnisschein einzuziehen. Den Anweisungen der staatl. Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.**

10. Das Angeln in Naturschutzgebieten ist verboten.

11. Die Fischer haben Fischsterben unverzüglich der staatl. Fischereiaufsicht oder der Polizeidienststelle oder der nächsten Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

12. Marken an gefangenen Fischen sind sorgfältig zu lösen und mit einer kurzen Mitteilung über Art, Länge und Gewicht des Fisches sowie Fangtag und Fangort bei den staatl. Fischereiaufsehern abzuliefern.

III. Räumliche Begrenzung des Fischereirechts

a) Die Angelerlaubnis zum Fischfang **vom Ufer aus** erstreckt sich ausschließlich auf das der Allgemeinheit zugängliche baden-württembergische Bodenseeufer.

- b) Die Angelerlaubnis zum Fischfang vom **Ufer und vom Boot** aus erstreckt sich auf das der Allgemeinheit zugängliche baden-württembergische Bodenseeufer und auf das freie Gewässer.
Vor dem bayerischen, österreichischen und schweizerischen Ufer nur im freien Gewässer, soweit dort die Wassertiefe 25 m übersteigt.

Ausgenommen davon sind:

- a) der Konstanzer Trichter (Stadt Konstanz):
Westlich dem südlichsten Landvorsprung des nördlichen Ufers zwischen Rosenau und Seeheim, ungefähr 0,8 km westlich von Horn und dem Fischerhaus auf schweizerischer Seite -siehe Fischereirechtsbegrenzungspfähle-
- b) folgende Uferstrecken mit den davorliegenden Halden bis 25 m Wassertiefe:
- aa) Von der Rosenau auf Gemarkung Konstanz bis Litzelstetten-Henkerhölzle
 - bb) Vom Fischereigrenzpfehl bei Nußdorf bis zur Seefelder Aachmündung
 - cc) Vom Strandbad Hagnau bis zum Mühlbach im Kirchberger Wäldle
 - dd) Beiderseits der Mainau, Obere und Untere Güll, Länge ca. 1.500 m, Durchschnittsbreite ca. 150 m
- c) Die Rotachmündung in Friedrichshafen
- d) Hafenanlage Friedrichshafen: Hinterer Hafen vom 01.04.-31.10. gesperrt und Vorderer Hafen ganzjährig gesperrt

Siehe auch Detailkarte: „Karte Fischerei Obersee“ unter www.bodenseekreis.de.

VI. Fischschonbezirke

(siehe Lageplan Fischschonbezirke I – III
auf nachfolgender Seite)

§ 2 Schutzgegenstand

1. In Fischschonbezirken sind die Schleppangel-
fischerei sowie das Spinnfischen (Blinker,
Wobbler, Spinner) in der Zeit vom 01.10. bis
31.01. des Folgejahres verboten. Es gilt in
diesem Zeitraum ein generelles Fang- und
Anlandeverbote für Seeforellen.

2. a) Fischschonbezirk „Rotach“ (Bezirk I)
Bodensee-Obersee, ausgehend vom Sturm-
warnfeuer der Schlosskirche Friedrichshafen
zum Seezeichen 39; vom Seezeichen 39 ent-
lang der gedachten Linie der Seezeichen 40,
41, Glockenschlagwerk, Devitationspfahl
(„Aachpfahl“), 2. Grenzpfahl des Naturschutz-
gebiets (NSG) Eriskircher Ried, (Zählung be-
ginnend von West nach Ost) zum 3. Grenz-
pfahl; vom 3. Grenzpfahl des NSG senkrecht
zum Ufer (Gewann „Seewiesenösch“). Die
Hafenanlagen sind vom Fischschonbezirk
ausgenommen.

b) Fischschonbezirk „Schussengrund“
(Bezirk II.):
Im Bodensee-Obersee, in Verlängerung des
Strandbadstegs Eriskirch zum 8. Grenzpfahl
des NSG Eriskirch zum 9. Grenzpfahl des

NSG Eriskircher Ried, entlang den Grenzpfählen des NSG zum Seezeichen 42, in Verlängerung des Strandbadstegs Langenargen bis zum Schnittpunkt der gedachten Linie zwischen Seezeichen 42 und Seezeichen 43.

c) Fischschonbezirk „Argen und Mühlbach“
(Bezirk III):

Im Bodensee-Obersee in Verlängerung des Landungsstegs Langenargen bis zur 25 m-Tiefenlinie, entlang der 25 m-Tiefenlinie bis auf Höhe des Seezeichens 47, vom Seezeichen 47 rechtwinklig zum Ufer.

Die Hafenanlagen Bodensee-Moräne-Kies (BMK) und Meichle & Mohr bis auf die Hafeneinfahrten sowie der Hafen von Langenargen sind nicht Bestandteil des Bezirks III.

**Die staatl. Fischereiaufsicht ist unter
der Tel. Nr. 0172/86 55 209 und 0172/8655210
zu erreichen**

**Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Konstanz 07531/8020200**

**Forstamt Bodenseekreis
Friedrichshafen 07541/2045570**

01.01.2015

Rückantwort

Forstamt Bodenseekreis
Albrechtstraße 77

Absender: 88045 Friedrichshafen
